

SIEMENS

Geschäftsordnung

für den Vergütungsausschuss
des Aufsichtsrats
der Siemens Aktiengesellschaft

Fassung vom 6. Mai 2014

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Vergütungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums des Aufsichtsrats sowie einem Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und einem Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer.
2. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben

Der Vergütungsausschuss hat die durch Beschluss des Aufsichtsrats sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Insbesondere bereitet er die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über

- das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der Umsetzung dieses Systems in den Vorstandsverträgen,
- die Festlegung der Zielvorgaben für die variable Vergütung,
- die Festsetzung und Überprüfung der Angemessenheit der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und
- die Billigung des jährlichen Vergütungsberichts

vor. Zudem bereitet der Vergütungsausschuss die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum vor.

§ 3 Sitzungen und Abstimmungen

1. Der Vergütungsausschuss tritt mindestens dreimal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen. Die Sitzungen des Vergütungsausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist nach Absatz 1 abkürzen. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Vergütungsausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. An Abstimmungen müssen mindestens drei Mitglieder des Vergütungsausschusses teilnehmen.
3. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen.

§ 4 Innere Ordnung

1. Der Vergütungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben Auskünfte vom Vorstand und von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen sowie interne Stellen für erforderliche Vorarbeiten einzusetzen.
2. Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Urteil Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe oder interne Berater, insbesondere Vergütungsexperten, hinzuziehen. Bei Hinzuziehung externer Vergütungsexperten ist auf deren Unabhängigkeit vom Vorstand und vom Unternehmen zu achten. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses kann die hinzugezogenen Personen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten für die Hinzuziehung der genannten Personen trägt die Gesellschaft.
3. Der Vergütungsausschuss beurteilt regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit, wobei diese Effizienzprüfung auch im Rahmen der Effizienzprüfung gemäß § 1 Absatz 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erfolgen kann. Der Vergütungsausschuss wird seine Geschäftsordnung regelmäßig überprüfen und ggf. dem Aufsichtsrat deren Anpassung vorschlagen.
4. Die Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses ist zu veröffentlichen.

§ 5 Berichte und Erklärungen

1. Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Vergütungsausschusses.
2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Vergütungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Vergütungsausschusses oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, für den Vergütungsausschuss.

§ 6 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.